

Promotionsreglement für die Volksschule

R des Erziehungs-Departementes vom 24. Dezember 1974

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
gestützt auf § 25 Absätze 2 und 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I. Zeugnisse

§ 1.²⁾ Aufgabe der Zeugnisse; Form der Noten

¹⁾ Im Zeugnis der 1.–3. Klasse der Primarschule werden der Promotionsentscheid und das Datum des Beurteilungsgesprächs mit den Eltern festgehalten.

²⁾ Die Zeugnisse ab der 4. Klasse der Primarschule geben Auskunft über Leistungen, Fleiss und Betragen in der Schule.

³⁾ Ab 4. Klasse werden für die Leistungen Noten gesetzt. Noten für Leistungen sind:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

⁴⁾ Als Zwischenstufen gelten nur 5–6, 4–5, 3–4, 2–3, 1–2.

⁵⁾ Noten für Fleiss und Betragen sind: gibt zu keinen Bemerkungen Anlass – nicht immer befriedigend – unbefriedigend.

^{5bis)} In den Zeugnissen der 4.–6. Klasse der Primarschule wird zusätzlich das Datum des Beurteilungsgesprächs mit den Eltern festgehalten.³⁾

^{5ter)} Für das Fach Französisch wird in der Primarschule keine Note gesetzt.⁴⁾

⁶⁾ Für die Kleinklassen, einschliesslich Einführungsklassen, gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Vorbehalten bleibt § 11 Absatz 3.

⁷⁾ An der Sonderschule enthält das Zeugnis eine Bestätigung über den Schulbesuch; Mitteilungen über die Leistungen erfolgen durch Schulberichte. Bei besonderen Verhältnissen können die Leistungen im Zeugnis mit Noten oder mit Worten bewertet werden.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ § 1 Fassung vom 9. Juli 1990; GS 91, 691.

³⁾ § 1 Abs. 5^{bis} eingefügt am 16. Dezember 1993; GS 92, 1034.

⁴⁾ § 1 Abs. 5^{ter} eingefügt am 16. Dezember 1993.

⁸ Neu zugezogenen fremdsprachigen Schülern ohne Deutschkenntnisse werden während des ersten Schuljahres im deutschen Sprachgebiet im Zeugnis noch keine Noten erteilt; es wird lediglich der Schulbesuch bestätigt.)

§ 2. *Umfang der Beurteilung des Betragens*

Die Beurteilung des Betragens umfasst den Bereich, in dem die Schüler durch den Schulbesuch der elterlichen Aufsicht entzogen sind.

§ 3.²⁾ *Termine*

Zeugnisse werden erteilt:

- a) In der 1.–5. Klasse der Primarschule: am Ende des zweiten Semesters; bei einer Versetzung ins Provisorium oder bei einer Rückversetzung nach vorangegangener Versetzung ins Provisorium auch am Ende des ersten Semesters; vorbehalten bleibt litera b;
- b) in der 5. Klasse der Primarschule, sofern anschließend der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt: am Ende jedes Semesters;
- c) in der 6. Klasse der Primarschule und auf der Oberstufe: am Ende jedes Semesters.

§ 4. *Bestätigung der Einsichtnahme*

Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Einsichtnahme in das Zeugnis.

§ 5.³⁾ *Besonderer Bericht und Beurteilungsgespräch*

Geben Leistungen, Fleiss oder Betragen eines Schülers zu Beanstandungen Anlass, so benachrichtigt der Lehrer die Eltern rechtzeitig in angemessener Weise.

² Das Beurteilungsgespräch findet statt:

- a) In der 1.–3. Klasse der Primarschule gegen Ende des zweiten Semesters; sofern die Schülerin oder der Schüler am Schluss des ersten Semesters ins Provisorium oder zurückversetzt werden soll, auch gegen Ende dieses Semesters.
- b) In der 4. und 5. Klasse: zwischen Januar und März. Sofern die Schülerin oder der Schüler am Schluss des ersten Semesters ins Provisorium oder zurückversetzt werden soll, hat das Beurteilungsgespräch vor Ablauf dieses Semesters stattzufinden. Sofern eine provisorische Beförderung oder eine Nichtbeförderung am Schluss des zweiten Semesters ins Auge gefasst wird, ist vorgängig ein weiteres Beurteilungsgespräch durchzuführen.
- c) In der 6. Klasse sowie in Schulen mit Übertritt in die Sekundarstufe I nach der 5. Klasse gilt das Übertrittsgespräch als Beurteilungsgespräch. Wird eine Rückversetzung nach dem ersten Semester ins Auge gefasst, ist vorgängig ein Beurteilungsgespräch durchzuführen.

¹⁾ § 1 Abs. 8 eingefügt am 16. Dezember 1993; GS 92, 1034.

²⁾ § 3 Fassung vom 16. Dezember 1993.

³⁾ § 5 Fassung vom 16. Dezember 1993.

II. Promotion

§ 6. Zuständige Instanz

¹ Für die Versetzung ins Provisorium, die Anordnung der provisorischen Beförderung und die Verlängerung des Provisoriums ist der Klassenlehrer oder, sofern mehrere Lehrer in der Klasse unterrichten, die Lehrerkonferenz der betreffenden Schule zuständig.¹⁾

² In den andern Promotionsfragen (Nichtbeförderung, Rückversetzung und Versetzung in eine andere Schulart) obliegt der Entscheid der Aufsichtsbehörde der betreffenden Klasse. Sie stützt sich auf den Antrag des Lehrers oder der Lehrerkonferenz.²⁾

³ In Härtefällen (wie Schulwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit) können zugunsten des Schülers von den §§ 8–14 und 19 abweichende Regelungen getroffen werden.

⁴ Junglehrer treffen ihre Verfügungen in Zusammenarbeit mit dem Betreuer.

§ 7. Mitteilung von Rückversetzung und Nichtbeförderung

Die zuständige Instanz hat Rückversetzung oder Nichtbeförderung den Eltern durch besonderes Schreiben mitzuteilen. Dieses hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 8. Promotionsfächer

1. Primarschule

Promotionsfächer der Primarschule sind:³⁾

- erste bis dritte Klasse: Deutsch und Mathematik;
- vierte bis sechste Klasse: Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

§ 9. 2. Sekundarschule

Promotionsfächer der Sekundarschule sind:⁴⁾

Deutsch (Durchschnitt aus Deutsch mündlich und Deutsch schriftlich), Französisch, Mathematik und in der 3. Klasse, sofern das Fach besucht wird, Ergänzungsmathematik, Geschichte/Geographie (wenn zwei Noten gesetzt werden, deren Durchschnitt), Naturlehre (Durchschnitt aus den Fächern Physik, Chemie, Biologie).

§ 10. 3. Bezirksschule

¹ Promotionsfächer der Bezirksschule sind:⁵⁾

- für alle Schüler:

Deutsch (Durchschnitt aus Deutsch schriftlich und Deutsch mündlich), Französisch, Geschichte/Geographie (wenn zwei Noten gesetzt werden, deren Durchschnitt), Naturlehre (Durchschnitt aus den Fächern Biologie, Physik, Chemie);

¹⁾ § 6 Abs. 1 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 455.

²⁾ § 6 Abs. 2 Fassung vom 10. Januar 1995.

³⁾ § 8 Fassung vom 9. Juli 1990; GS 91, 691.

⁴⁾ § 9 Fassung vom 21. April 1988; GS 91, 94.

⁵⁾ § 10 Abs. 1 Fassung vom 24. September 1992; GS 92, 593.

413.411

- für Schüler der 1. und der 2. Klasse: Arithmetik/Algebra, Geometrie;
- für Schüler der 3. Klasse: Mathematik und, sofern das Fach besucht wird, Ergänzungsmathematik.

² In den progymnasialen Klassen der Bezirksschule Leimental sind ferner Promotionsfächer: Englisch für alle Typen, Latein für Typus B, angewandte Mathematik und Wirtschaftskunde für Typus C, Italienisch und Wirtschaftskunde für Typus D.¹⁾

§ 10^{bis}.²⁾ Rundungsregeln

Wo in den Promotionsfächern nach §§ 8–10 Durchschnitte zu ermitteln sind, gelten die anerkannten Rundungsregeln (0,25 und 0,75 sind aufzurunden).

§ 11. Promotionsbedingungen

¹ Als Voraussetzungen für die Promotion gelten die folgenden Bestimmungen, wobei allein die jeweiligen Promotionsfächer nach §§ 8–10 zählen:³⁾

- a) In der Primarschule müssen Ende Schuljahr in der 1.–3. Klasse die Lernziele erreicht werden, in der 4.–6. Klasse muss der Notendurchschnitt mindestens 4,0 betragen.⁴⁾
- b) In der 1.–5. Klasse der Primarschule müssen die bisherigen Lernfortschritte nach dem ersten Semester die Prognose erlauben, dass das Kind am Ende des Schuljahres die Lernziele beziehungsweise den Notendurchschnitt 4,0 erreichen wird.⁵⁾

c) Zusätzlich in der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule:

die Summe der Abweichungen von 4 bei den ungenügenden Noten in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf einen Punkt nicht überschreiten.

d) Zusätzlich in der Bezirksschule und in der 3. Klasse der Sekundarschule:

In den Fächern Deutsch, Französisch, Arithmetik/Algebra und Geometrie bzw. Grundmathematik und Ergänzungsmathematik darf die Summe der Abweichungen von 4 bei den ungenügenden Noten 1,5 Punkte oder, sofern Ergänzungsmathematik nicht besucht wird, einen Punkt nicht überschreiten.

² ...⁶⁾

³ In der Oberschule, in den Kleinklassen und in der Sonderschule werden Schüler weder zurückversetzt noch von der Beförderung ausgenommen.

§ 11^{bis}.⁷⁾ Promotionstermine

Die Anordnung eines Provisoriums oder einer Rückversetzung kann am Ende jedes Semesters erfolgen.

¹⁾ § 10 Abs. 2 Fassung vom 9. Juli 1990.

²⁾ § 10^{bis} eingefügt am 15. Oktober 1975; GS 86, 703.

³⁾ § 11 Abs. 1 Fassung vom 9. Juli 1990, lit. b a.F. wird zu lit. c; lit. c a.F. wird zu lit. d (GS 90, 691).

⁴⁾ § 11 Abs. 1 lit. a Fassung vom 16. Dezember 1993; GS 92, 1035.

⁵⁾ § 11 Abs. 1 lit. b Fassung vom 16. Dezember 1993.

⁶⁾ § 11 Abs. 2 (eingefügt am 18. Mai 1983; GS 89, 284), aufgehoben am 13. Dezember 1990; GS 91, 912.

⁷⁾ § 11^{bis} Fassung vom 16. Dezember 1993.

§ 11^{ter}.¹⁾ *Dauer des Provisoriums*

Das Provisorium dauert ein Semester.

§ 12.²⁾ *Schüler im Definitivum*

Schüler im Definitivum werden am Schluss des Schuljahres definitiv befördert, wenn sie die Bedingungen nach § 11 erfüllen. Sie werden am Ende jedes Semesters ins Provisorium versetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 11 nicht erfüllen.

§ 13.³⁾ *Schüler im Provisorium*

Schüler im Provisorium werden am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn sie die Bedingungen nach § 11 erfüllen.

² Sie werden am Ende des Semesters nicht befördert, wenn sie die Bedingungen nach § 11 nicht erfüllen.

§ 14. *Repetenten*

¹ Repetenten beginnen die Klasse im Provisorium. Wenn sie beim nächsten Zeugnisternin nicht ins Definitivum versetzt oder nicht definitiv befördert werden können, treten ohne Verlust eines Jahres Gymnasiasten und Bezirksschüler des Sonderzugs in den Normalzug der Bezirksschule, Bezirksschüler des Normalzugs in die Sekundarschule und Sekundarschüler in die Oberschule über. Die Aufnahme erfolgt provisorisch.

² Für Primarschüler gilt zusätzlich § 16.

§ 15. *Übertritt statt Repetition*

Anstelle einer Repetition können ohne Verlust eines Jahres Bezirksschüler in die Sekundarschule, Sekundarschüler in die Oberschule übertreten. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 16. *Meldung beim Schulpsychologischen Dienst*

Primarschüler, die trotz Rückstellung bei der Einschulung nicht befördert werden können oder zurückversetzt werden müssen, oder Primarschüler, die ein zweites Mal wiederholen müssen, sind dem Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung zu melden.

§ 17. *Freiwillige Repetition*

a) *Grundsatz*

Die Aufsichtsbehörde kann auf begründetes Gesuch der Eltern und nach Anhörung des Lehrers die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.

§ 18. b) *Letzte Klasse der Primarschule*

¹ Eine freiwillige Wiederholung der letzten Klasse der Primarschule trotz Erreichen des Lernziels ist nur möglich, sofern besondere Umstände (wie Fremdsprachigkeit, Wohnortwechsel, Krankheit) vorliegen und die Gesamtbeurteilung des Schülers den erfolgreichen Besuch der nach der Wiederholung vorgesehenen Schulart der Oberstufe erwarten lässt.

¹⁾ § 11^{ter} Fassung vom 16. Dezember 1993.

²⁾ § 12 Fassung vom 16. Dezember 1993; GS 92, 1036.

³⁾ § 13 Fassung vom 16. Dezember 1993; GS 92, 1036.

413.411

² Die Gesuche müssen so frühzeitig eingereicht werden, dass darüber vor der Durchführung der Aufnahmeprüfung entschieden werden kann. Wird einem Gesuch stattgegeben, so kann der betreffende Schüler im gleichen Jahr an Aufnahmeprüfungen für die Schularten der Oberstufe nicht teilnehmen.

§ 19. c) *Zweite Klasse der Bezirksschule*

Eine freiwillige Wiederholung der zweiten Klasse der Bezirksschule ist ausgeschlossen.

§ 20. d) *Dritte Klasse der Sekundarschule und der Bezirksschule*

Sofern besondere Gründe vorliegen (wie fehlende Reife für den Übertritt in eine höhere Schule oder für den Antritt der gewünschten Lehre), kann die dritte Klasse der Sekundarschule oder der Bezirksschule einmal ganz oder teilweise wiederholt werden.

§ 20^{bis 1}) *Wegweisung*

Schüler, die ein freiwilliges 10. Schuljahr absolvieren, kann die zuständige Aufsichtsbehörde von der Schule weisen, wenn schwerwiegende disziplinarische Gründe vorliegen. Die Eltern sind, wenn das Verhalten des Schülers zu Beanstandungen Anlass gibt, rechtzeitig in angemessener Weise zu orientieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 21. *Beschwerden*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur²⁾ Beschwerde eingereicht werden.

§ 22. *Aufhebung geltenden Rechts*

Das Reglement über Notengebung und Promotion an den Primar-, Sekundar- und Oberschulen vom 18. Oktober 1971, das Reglement über die Promotion an den Bezirksschulen vom 18. Oktober 1971 und die Verfügung über die Promotionsfächer der Sekundarschule vom 17. Januar 1974 werden aufgehoben.

¹⁾ § 20^{bis} eingefügt am 31. August 1987; GS 90, 951.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 23. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 16. April 1975 in Kraft.¹⁾

-
- ¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 15. Oktober 1975 am 16. Oktober 1975;
 - 18. Mai 1983 rückwirkend am 16. April 1983;
 - 19. September 1983 am 16. April 1984;
 - 31. August 1987 am 16. Oktober 1987 (§ 20^{bis} am 16. April 1988);
 - 21. April 1988 am 18. April 1988;
 - 9. Juli 1990:
 - für die 1. Klassen der Primarschulen und der Kleinklassen am 1. August 1990
 - für die 2. Klassen am 1. August 1991
 - für die 3. Klassen am 1. August 1992
 - § 10 Abs. 2 am 1. August 1990.
 - 13. Dezember 1990 auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 1990/1991.
 - 24. September 1992 am 1. Oktober 1992.
 - 16. Dezember 1993:
 - §§ 3 lit. a, 5 Abs. 2 lit. a, 11 Abs. 1, 11^{bis}, 11^{ter}, 12 und 13 für die 1.-3. Klassen der Primarschule am 1. August 1994
 - alle geänderten Bestimmungen (vorbehältlich § 1 Abs. 5^{ter} und § 1 Abs. 8) für die 4. Klassen der Primarschule am 1. August 1994
 - für die 5. Klassen der Primarschule am 1. August 1995
 - für die 6. Klassen der Primarschule am 1. August 1996
 - § 1 Abs. 5^{ter} und Abs. 8 treten am 1. August 1994 in Kraft.
 - 10. Januar 1995 am 1. August 1995.